

Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/10/125



Datum: 12.10.2010
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Haupt- und Bauamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Hauptausschuss	02.12.2010					
Stadtrat	15.12.2010					

Betreff

Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Grundlage der Entschädigungssatzung ist § 23 GO LSA. Danach haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Weiter ist den ehrenamtlich Tätigen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Im Runderlass des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 (MBI. LSA S. 874), geändert durch Runderlass vom 30.10.2009 (MBI. LSA S. 749), sind auf der Grundlage der Einwohnerzahlen Mindest- und Höchstsätze festgeschrieben. Im Rahmen dieser Sätze wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2010 nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu zahlenden Beträge entschieden. Unter Abschnitt 2, Teil 2, Punkt 1 des Runderlasses des MI vom 17.12.2008 in der geänderten Fassung vom 30.10.2009 ist die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Verhinderungsfall festgeschrieben.

Die geltende Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 01.07.2009 beinhaltet keine Regelung für den Verhinderungsfall des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Damit fehlt derzeit eine Rechtsgrundlage, um im Vertretungsfall an den Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine Entschädigung zu zahlen. Dieses soll unter § 2 Absatz 5 der Änderungssatzung zusätzlich aufgenommen werden.

Das Sitzungsgeld soll gemäß § 2 Absatz 9 vierteljährlich gezahlt werden. Die Abrechnung wird seit 2010 monatlich nach Vorlage der Anwesenheitslisten zusammen mit den Pauschalbeträgen abgerechnet, um den jeweiligen Monat abschließen zu können. Diese Regelung sollte in der Satzung angepasst werden.

Der § 3 Absatz 3 der geltenden Satzung regelt bisher, dass bei Entfallen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung um 1/30 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, gekürzt wird. Diese Berechnungsgrundlage soll zukünftig anteilig für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, erfolgen, da das Abrechnungsprogramm die Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendermonats berücksichtigt.

In § 8 wurde die Aufwandsentschädigung für den hauptamtlichen Bürgermeister sowie dessen Vertreter für den Verhinderungsfall festgeschrieben. Absatz 2 soll dahingehend geändert werden, dass der allgemeine Vertreter nicht mehr generell eine monatliche Entschädigung erhält, sondern in Anlehnung an den § 6 Abs. 5 KomBesVO für den Vertretungsfall geregelt wird.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
